

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
04.09.2017

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	14.09.2017	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	20.09.2017	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	28.09.2017	Entscheidung

**BWP Letter Görd GmbH&Co.KG / Bürgerwindpark / Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windkraftanlagen
-Verzicht auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes
-Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen das Einvernehmen der Gemeinde zu den vorliegenden Genehmigungsunterlagen zur Errichtung einer Windenergieanlage wegen Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu erteilen.

Sobald auch die übrigen Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Letter Görd gemäß der vertraglichen Vereinbarungen errichtet sind und keine städtebauliches Steuerungserfordernis mehr besteht, kann der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146/4 „Bürgerwindpark Letter Görd“ aufgehoben werden.

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld ist seitens des Kreises Coesfeld im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Neugenehmigung nach § 4 BImSchG – aufgefordert, aus bauplanungsrechtlicher Sicht mit ihrer Stellungnahme das gemeindliche Einvernehmen abzugeben. Das Genehmigungsverfahren führt bei Anträgen nach dem BImSchG der Kreis bzw. die Bezirksregierung durch. Konkret beantragt ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (6 WEA Typ Senvion, Nennleistung 3,6 MW, Nabenhöhen 130 und 160 m) durch die BWP Letter Görd GmbH & Co.KG. Das Verfahren bezieht sich damit auf die konkrete Aufstellung von 6 der 7 Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Letter Görd (siehe Übersichtsplan WEA 1-5 und 7). Die Windenergieanlage 6 wird in Abstimmung mit allen Beteiligung durch die Steens Windkraft GmbH&Co.KG errichtet. Dazu mehr weiter unten bzw. unter Vorlage 199/2017. Nach den Vorberatungen durch den Bezirksausschuss und durch den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat der Rat der Stadt Coesfeld am 29.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/4 „Bürgerwindpark Letter Görd“ beschlossen (siehe Vorlage 223/2016). § 1 (3) BauGB besagt, dass die Gemeinde Bebauungspläne aufzustellen hat, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Steuerungserfordernis).

Der Aufstellungsbeschluss ist erfolgt, um bei Bedarf gemäß § 1 (3) BauGB weitergehende Regelungen zu den geplanten 7 Anlagenstandorten und Anlagentypen treffen zu können, die über die Möglichkeiten des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hinausgehen oder wenn die Interessengruppen die Entwicklung der jeweiligen Konzentrationszone nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt vorantreiben oder Dritte Baurechte aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ geltend machen. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist seit dem 31.3.2017 rechtskräftig und damit verbindlich.

Für die Errichtung der Windenergieanlagen im Plangebiet Letter Görd gibt es ein konkretes Konzept des Vorhabenträgers, das in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erstellt wurde. Dieses Konzept hält die Vorgaben des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ vollständig ein. Die Standorte und die Rotorblattflächen liegen insgesamt innerhalb der festgesetzten Konzentrationszone für Windenergienutzung. Die geplanten Anlagentypen sind im Verfahren abgestimmt und zusammen mit weiteren Unterlagen unter www.coesfeld.de/planung (vorläufige Standortplanungen für Windkraftanlagen ...) einsehbar.

In der Aufstellungsphase des Teilflächennutzungsplan wurde vertraglich unter Zustimmung der Stadt vereinbart, dass eine Windenergieanlage eigenständig durch die Steens Windkraft GmbH&Co.KG errichtet werden soll, die alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der IG Letter Görd und Stadt anerkennt. Abgewichen wird weiter lediglich dahingehend, dass durch die zeitlich bedingte Weiterentwicklung jetzt ein leistungsfähigerer Generator zur Stromerzeugung zur Verfügung steht (statt 3,4 MW jetzt 3,6 MW). Daraus resultieren aber keine Veränderungen der Außenmaße und der Schallgutachten.

Darüber hinaus verfügt der Vorhabenträger über die Grundstücke und hat sich durch die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages zur Entwicklung eines „Bürgerwindparks“ verpflichtet. Detailliertere Aussagen zu den Regelungen des städtebaulichen Vertrag Stadt – Letter Görd finden sich weiter unten. Sodass die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten, bereits durch diese Kombination von Sachlichem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und vertraglichen Regelungen verbindlich erfolgt ist. Die jeweiligen Inhalte sind geeignet dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich. Auf die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens kann somit zunächst verzichtet werden, wenn sich im BImSch-Genehmigungsverfahren oder durch andere Einflussnahme keine neuen Erfordernisse für die Stadt ergeben. Der Aufstellungsbeschluss behält damit noch seine Gültigkeit.

Den Unterlagen beigefügt ist eine Karte aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan, auf der die Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen erkennbar ist. Hiergegen bestehen städtebaulich keine Bedenken.

Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen:

1. Der jetzt vorliegende Genehmigungsantrag für die Errichtung einer Windenergieanlage wurde hinsichtlich der planungsrechtlichen Vorgaben geprüft. Wie bereits oben beschrieben sind die Vorgaben des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ eingehalten. Es gibt keine Abweichungen bzgl. des vorgesehenen Standortes und bzgl. des geplanten Anlagentyps. Die Vorgabe eine gemeindlich abgestimmte Parkkonfiguration zu realisieren ist damit erfüllt. Abschließend zu klären sind noch Details der äußeren Gestaltung der Anlagen wie Farbgebung, Kennzeichnung der Rotorblätter, Tag- und Nachbefeuerung. Auch wenn zwei unterschiedliche anlagentypen eingesetzt werden, ist hier eine einheitliche Gestaltung erforderlich.

2. Der städtebauliche Vertrag hat das erklärte Ziel, durch das Konzept eines „Bäuerlichen Bürgerwindparks“ die Wertschöpfung direkt vor Ort zu belassen, sodass neben den Grundstückseigentümer auch die Anwohner des Windparks und die Coesfelder und Rekener Bürger beteiligt sind. Die jeweiligen Einzelverträge mit den Interessensgruppen basieren auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Rates zu den städtebaulichen Verträgen vom 03.07.2014 (Vorlage 112/2014/1). Der Windpark Letter Görd wird seitens der BWP Letter Görd

GmbH & Co.KG so angelegt, dass mind. 50 % der Windkraftanlagen bzw. mind. 50 % vom notwendigen Eigenkapital einem Bürgerbeteiligungsmodell zur Verfügung gestellt werden. Seitens der BWP Letter Görd GmbH&Co.KG besteht damit die Verpflichtung aber auch die Zusage sich an diese Regelung zu halten. Konkret sind risikobehaftete Beteiligungsmodelle, Nachrangdarlehn sowie aus Bankensicherungsfonds abgesicherte Geldanlagen vorgesehen.

Im laufenden Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie hat der Gesetzgeber das EEG 2017 – Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien erlassen. Mit dem eingeführten Ausschreibungsverfahren unterliegen die zukünftigen Betreiber neuer Windenergieanlagen einem Wettbewerb. Die Interessengemeinschaften in den Coesfelder Konzentrationszonen sind daher verbindlich erst nach Zuschlag auf ihre Bewerbung in der Lage, abschließend Konditionen für eine Beteiligung zu benennen. Bislang liegt kein Zuschlag vor, so dass derzeit die finanzielle Situation nicht abschließend geklärt ist. Durch die vertraglichen Regelungen ist aber sichergestellt, dass nur Personen aus dem Raum Coesfeld und Reken Zugang haben werden. Die wesentliche Zielsetzung des von der Steens Windkraft GmbH&Co.KG anerkannten städtebaulichen Vertrages Stadt – Letter Görd vom 09.02.2015, die Wertschöpfung in der Region zu belassen, ist damit erfüllt.

Im § 1 Bauleitplanung wird auf die Entwicklung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgestellt. Dieser ist inzwischen rechtskräftig. Die optimale Nutzung der für Windkraft geeigneten Flächenreserven ist bei der Planung berücksichtigt.

Die in § 2 des städtebaulichen Vertrages geforderten Unterlagen (Gutachten, Nachweis der Flächenverfügbarkeit, ..) wurden zur Verfügung gestellt, die Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern sind erfolgt, die Kostenübernahme für die Beauftragung des Planungsbüros WoltersPartner ist vereinbart.

In § 3 geht es um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Aufgrund der Entwicklungen EEG 2017 wurde hierzu am 10.01.2017 der o.g. städtebauliche Vertrag vom 09.02.2015 geändert, da derzeit keine konkreten Vorhaben (Bedingung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan) benannt werden konnten. Im Zusammenhang mit der Vertragsänderung war zwischenzeitlich ein Angebotsbebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch vorgesehen, der aufgrund des Planungsfortschrittes jedoch für eine geordnete Entwicklung und Ordnung nicht mehr erforderlich ist. Siehe hierzu auch Sachverhalt zu 1. Der Nachweis zur Flächenverfügbarkeit liegt vor.

In den § 4 und 5 geht es um die Zahlungsmodalitäten und die Kosten der Rechtsberatung. Entsprechende Verpflichtungen bestehen weiterhin und sind einzuhalten.

Die Vorgaben des § 6 werden ebenfalls eingehalten. Die Mitwirkung an einer Projektgruppe erfolgt. Die Steuerpflicht wird für mind. 90% in Coesfeld bestehen.

Die Verpflichtungen aus § 7 –Durchführungsvertrag- können entfallen, da ein Durchführungsvertrag nur im Zusammenhang mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen kann. Durch die Änderung des Vertrages ist kein vorhabenbezogener Bebauungsplan mehr vorgesehen.

In den weiteren Paragraphen geht es um Anspruchs- und Haftungsausschluss, Rechtsnachfolge und Schlussbestimmungen. Die Vorgaben sind vom Vorhabenträger ebenfalls einzuhalten.

Damit sind die Vorgaben des städtebaulichen Vertrages insgesamt eingehalten, die Zielsetzung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist berücksichtigt und das im Verfahren abgestimmte Parkkonzept soll realisiert werden.

Um sicherzustellen, dass die Planungshoheit der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde notwendig. Aufgrund der beschriebenen Situation sind die Voraussetzungen erfüllt. Das Einvernehmen der Gemeinde ist somit zu erteilen.

Anlagen:

Übersichtskarte

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Ausgleichsmaßnahmen Letter Görd einschl. WEA Nr. 6